

WESTFÄLISCHE ZEITSCHRIFT

ZEITSCHRIFT FÜR VATERLÄNDISCHE
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREIN FÜR
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE WESTFALENS

DURCH

ALFRED HARTLIEB VON WALLTHOR
UND FRIEDRICH GERHARD HOHMANN

126./127. BAND

1976/1977
REGENSBURG MÜNSTER

a.057112

Bischof Meinwerk, Graf Dodiko und Warburg
Herrschaft, Wirtschaft und Gesellschaft des hohen Mittelalters
im östlichen Westfalen

Von Franz Irsigler

Vor mehr als neuneinhalb Jahrhunderten, vielleicht an einem Tag des Jahres 1018, ereignete sich in der Burg auf dem ›Wartberge‹ folgende Szene¹: Vom Söller seines Hauses beobachtete Graf Dodiko voller Stolz, wie auf dem Burghof sein Sohn sich anschickte, die ersten Schritte in die ruhmversprechende Welt des Rittertums zu tun. Im Schmuck der Waffen bestieg der junge Mann sein erregt mit den Hufen stampfendes Pferd, das von den Knechten nur mit Mühe festgehalten werden konnte. Im nächsten Augenblick aber erfaßte jähes Entsetzen den Grafen; starr vor Schreck mußte er mit ansehen, wie das wildgewordene Tier aufbockte, seinen Sohn in hohem Bogen abwarf und den hilflos am Boden liegenden mit Bissen und Hufschlägen überfiel, bis er kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Alle Hilfe kam zu spät. Graf Dodiko rief die Mutter des Jungen. Noch bevor sie das Schreckliche sehen konnte, fragte er sie, die eine gebildete Frau war, welche Tugend sie für die höchste halte, und sie antwortete ohne zu zögern: »*patientia*«, was ich mit »die Kraft, ungebrochenen Herzens zu leiden« übersetzen möchte. »Du wirst sie jetzt vor allem brauchen«, sagte Dodiko, »tritt heraus und sieh!« Und als sie auf den Söller trat, sah sie ihren toten Sohn liegen.

Das Ende des Dodiko-Sohnes, ein wenig frei nach Kapitel 49 der *Vita Meinwerchi*, der Lebensbeschreibung des bedeutendsten Paderborner Bischofs², nacherzählt, erwies sich als epochemachendes Ereignis in der frühen Geschichte des ostwestfälisch-hessischen Grenzraumes und seines Zentrums Warburg³.

¹ *Vita Meinwerchi episcopi Patherbrunnensis*, rec. F. Tenckhoff, MGH SS i. us. schol., Hannover 1921, c. 49. Vgl. F. Irsigler, *Divites und pauperes in der Vita Meinwerchi*. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Differenzierung der Bevölkerung Westfalens im Hochmittelalter, in: VSWG 57, 1970, S. 449 ff., bes. S. 476 ff.

² Vgl. H. Bannasch, *Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk (983–1036)* (= Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 12), Paderborn 1972.

³ Zu Warburg vgl. C. Haase, *Die Entstehung der westfälischen Städte*, Münster ²1965, bes. S. 44; H. Schoppmeyer, *Der Bischof von Paderborn und seine Städte*, Münster 1966, S. 28 ff.; H. Stoob, *Doppelstädte, Gründungsfamilien und Stadtwüstungen im engrischen Westfalen* (1969), in: *Ders.*, *Forschungen zum Städte-*

Die Frau, von der Graf Dodiko soviel Selbstbeherrschung verlangte, war eine ehemalige Stiftsdame, mit der er im Konkubinat lebte, sein Sohn also illegitimer Abkunft. Da ihm sonstige Nachkommen fehlten, ruhten auf dem jungen Mann alle Hoffnungen des Vaters, ihn hatte er zum Erben bestimmt trotz der Vorhaltungen, Mahnungen und Drohungen des Paderborner Bischofs, der die Erbberechtigung bestritt und Dodiko zu überzeugen versuchte, daß weder auf der Verbindung mit dieser Frau noch auf ihrer Frucht Gottes Segen ruhen könne. Meinwerks Interesse war verständlich; sein Biograph spricht es unmißverständlich aus, daß ihm die Warburg mit ihrer starken Befestigung und dem fruchtbaren Umland, den Wasserläufen, Wäldern und Weiden ins Auge stach und er sie um jeden Preis zur Zierde und zum Schutz (*ornamento et munimento utile*) seiner Diözese erwerben wollte⁴.

Solange sein Sohn lebte, war Dodiko weder zum Verkauf noch zu einer Schenkung bereit gewesen. Nun aber erinnerte er sich der mahnenden Worte des Bischofs, der oft in seinem Hause zu Gast gewesen war, rief seine Verwandten⁵ zusammen, die hochbetagte Mutter Hildegund, Äbtissin von Ge-seke, die den Hauptanspruch auf das Erbe hatte, und seinen Bruder, den ebenfalls kinderlosen Grafen Sigibodo, und machte mit ihrer Zustimmung die Paderborner Kirche zur Erbin seines gesamten Besitzes. Der Auszug aus der Schenkungsurkunde und der Bericht des Meinwerkbographen über die näheren Umstände ergeben die einmalige Möglichkeit, eine westfälische Grundherrschaft des beginnenden 11. Jahrhunderts in ihrem vollen Umfang und ihrer ganzen Struktur zu fassen.

Darüber hinaus erhalten wir einen kleinen, aber nicht zu unterschätzenden Einblick in die Anfänge der Entwicklung eines frühen zentralen Ortes, der in den folgenden beiden Jahrhunderten zu einer mittelalterlichen Stadt aufsteigen sollte.

Für Bischof Meinwerk und sein Bistum wurde der Sturz des Dodikosohnes – so makaber dies klingen mag – im wahrsten Sinn des Wortes zum Glücksfall: Er gewann nach dem Tode des Grafen am 29. August 1020 neben Burg und Grundherrschaft auch die Grafenrechte Dodikos, die ihm erstmals 1021 von Heinrich II. und endgültig 1033 von Konrad II. übertragen wurden⁶. Dodiko hatte sicher gehofft, neben Burg und Grundherrschaft seinem Sohn auch die grafliche Gewalt im Hessen-, Nethe- und Itergau hinterlassen bzw. die Belehnung damit durch den Herrscher sichern zu können.

Mit diesen drei Elementen des Dodikoerbes, Burg, Grafenrechte und Grundherrschaft, wollen wir uns im Folgenden näher auseinandersetzen. An

wesen in Europa I, Köln-Wien 1970, S. 158 ff.; *ders.*, Deutscher Städteatlas, Lief. I, Nr. 10, Dortmund 1973.

⁴ V. Meinwerki, c. 13.

⁵ Zu den Verwandtschaftsbeziehungen vgl. R. *Schölkopf*, Die sächsischen Grafen (919–1024), Göttingen 1954, S. 141 ff., zuletzt H. *Bannasch* (wie Anm. 2), S. 52 ff.

⁶ MGH DH. II., Nr. 439; DKO. II., Nr. 198.

ihrem Beispiel soll gezeigt werden, wie sich im Diemelraum hochmittelalterliche Herrschaft verwirklichte, wie die gesellschaftliche Struktur und die wirtschaftlichen Bedingungen des Lebens sich ausformten und bereits im 11. Jahrhundert beachtlichen Veränderungen unterworfen waren. Die Vita Meinwerki, ein Sonderfall dichter Überlieferung in einer sonst sehr quellenarmen Zeit, verfaßt von Abt Konrad von Abdinghof um die Mitte des 12. Jahrhunderts nach Originalurkunden und der mündlichen Paderborner Tradition⁷, gestattet tiefe Einblicke in die Lebensformen und -umstände der herrschenden wie der arbeitenden Schichten.

Beginnen wir mit der Burg Dodikos⁸: Über ihr Aussehen wissen wir aus der schriftlichen Überlieferung leider nur sehr wenig, im Wesentlichen, daß es schon zu Dodikos Zeiten eine große militärische Anlage war, die den mittleren Diemelraum beherrschte. Es gab eine Andreaskirche, den Vorgängerbau des von Dr. Engemann und seinen Schülern ausgegrabenen dreischiffigen Kirchenbaus des frühen 12. Jahrhunderts⁹, einen stattlichen Wohntrakt mit Söller und einem Saal, in dem Dodiko Meinwerk und den häresieverdächtigen Wandermönch Heimerad am Vorabend eines Andreasfestes beim Abendessen konfrontierte¹⁰, und sicher auch Ställe und andere Wirtschaftsgebäude, von denen noch die Rede sein wird. Besser faßbar sind die übergeordneten Funktionen der Burg: Sie ist eine echte Gebieterburg, erster und einziger Macht- und Herrschaftsmittelpunkt, dauernd und einziger Wohnsitz der Familie, worauf vor allem die Burgkirche hinweist¹¹. Diese Konzentrierung auf einen Schwerpunkt ist neu, beginnt erst um die Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert sich allmählich herauszubilden.

Wie es früher war, etwa zur Zeit des sächsischen Grafen Bernhard, einhalb Jahrhunderte vor Dodiko, erfahren wir aus der Lebensbeschreibung der hl. Liutbirg¹². Es heißt dort von dem Grafen bzw. seiner Mutter Gisela, er sei »*pro causis necessariis, quia plurimis in locis possessiones habebat procurandas*«, also, um in den vielen Besitzungen, die er an verschiedenen Orten hatte, nach dem Rechten zu sehen, fast ständig unterwegs gewesen. Er besaß mehrere Häuser, die er abwechselnd bewohnte, und es ist unmöglich, einen Ort, eine Burg als Stammsitz der Familie zu nennen; denn es gab ihn noch nicht. Der Graf übte – wie der König – sein etwas weniger hohes Gewerbe im Umherreisen aus, und dasselbe tat, was bisher noch viel zu wenig

⁷ K. *Honselmann*, Der Autor der Vita Meinwerks vermutlich Abt Konrad von Abdinghof, in: Westf. Zs. 114, 1964, S. 349–352.

⁸ Zum Burgenproblem vgl. allgemein H. *Patze* (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (= Vortrr. und Forsch. 19), Sigmaringen 1976.

⁹ H. *Engemann*, Die Ausgrabung der Andreaskirche auf dem Burgberg zu Warburg, in: Westfalen 50, 1972, S. 269–290; H. *Thümmler*, Zur Datierung der Andreaskirche in Warburg, ebenda, S. 291–294.

¹⁰ V. Meinwerki, c. 13; Ekkebert, Vita Haimeradi, c. 15, MGH SS X, p. 603.

¹¹ Vgl. M. *Last*, Burgen des 11. und frühen 12. Jahrhunderts in Niedersachsen, in: H. *Patze* (Hg.), Die Burgen (wie Anm. 8), S. 508.

¹² Vita Liutbirgae virginis, hg. v. O. *Menzel*, Leipzig 1937, c. 3, S. 11. Vgl. auch c. 4, 8 und 10 zur Funktion Liutbirgs als Verwalterin der Güter.

beachtet wurde, zu seiner Zeit der ganze hohe Adel, der nicht zuletzt deshalb Reichsaristokratie genannt wird, weil sein Besitz oft über alle Teile des Reiches verstreut lag. Graf Bernhard gewann in Liutbirg, die ihm die Kunst des Lesens und Schreibens voraus hatte, eine ausgezeichnete Verwalterin seiner Güter, und ich meine, daß auch Graf Dodiko in der ehemaligen Stiftsdame, mit der er zusammenlebte, nicht nur die bibelkundige und literarisch gebildete Frau, sondern auch die schriftgewandte Mitverwalterin seines Besitzes schätzte, die in der Lage war, ihm den Text einer Urkunde vorzulesen, vielleicht sogar eine Empfängerausfertigung vorzubereiten. Andere Adelige dieser Zeit hielten dafür an ihrem Hof einen *clericus*, einen Geistlichen, der auch aus der eigenen Dienstleuteschaft genommen sein konnte und meist nur die niederen Weihen besaß; nicht selten diente auch der Priester an einer adeligen Eigenkirche gleichzeitig als »Sekretär«¹³.

Die räumliche Konzentration des Streubesitzes und die Herausbildung eines klaren Machtschwerpunktes, meist um eine Burg, zeigen sich auch in einem Vorgang, der von der modernen personengeschichtlichen Forschung herausgestellt wird¹⁴, nämlich die Aufgabe der Ein-Namigkeit beim hochmittelalterlichen Adel und der Übergang zur Benennung nach einem, gelegentlich nach mehreren Burgsitzen, was bedeutet, daß sich das Bezugssystem bei der rangmäßigen Einschätzung des einzelnen Adligen veränderte: Bis zum 11. Jahrhundert waren die cognatischen Beziehungen für die soziale Stellung eines Adligen ausschlaggebend, zum Kreis der gleichzeitig lebenden Verwandtschaft; um solche Verwandtschaftsverbände, in denen Verschwägerung genauso wichtig sein konnte wie Blutsverwandtschaft, einigermaßen auseinanderzuhalten, hat sich die historische Forschung daran gewöhnt, sie nach häufig vorkommenden Namen zu benennen; so ist es durchaus berechtigt, die Grafen Dodiko und Sigibodo zu den Haolden zu rechnen, einer bedeutenden sächsischen Adelsippe; allerdings läuft diese Verwandtschaftslinie über die Mutter der beiden, die schon erwähnte Hildegund. Die väterliche Linie ist nur mühsam aus den Quellen zu erschließen. Vor kurzem konnte Hermann Bannasch¹⁵ aus den Corveyer Traditionen mit großer Wahrscheinlichkeit einen Amelung als Vater und den Grafen Brunink, einen Anhänger Ottos I. in den Kämpfen mit dem Konradiner Eberhard, als Großvater Dodikos und Sigibodos erschließen (vgl. Stammtafel!). Sie gehörten wohl zur sog. Asic-Sippe, hatten u. a. Besitz in Großeneder, also im Warburger Raum, und so läßt sich die Besitzkontinuität zumindest im engeren Wirkungsraum als stützendes Argument bringen. Eine besondere Königsnähe, zu erschließen

¹³ Vgl. F. Rörig, *Mittelalter und Schriftlichkeit*, in: *Die Welt als Geschichte* 13, 1953, S. 29–41; E. Emmen, *Stadt und Schule in ihrem wechselseitigen Verhältnis vornehmlich im Mittelalter* (1957), in: C. Haase (Hg.), *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. III, Darmstadt 1973, S. 455–479.

¹⁴ K. Schmid, *Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema »Adel und Herrschaft im Mittelalter«*, in: ZGORh 105, NF 66, 1957, S. 1–62. Zur Kritik an den Thesen Schmid's vgl. M. Last (wie Anm. 11), bes. S. 450 ff.

¹⁵ Wie Anm. 2, S. 64 f. Auf der Untersuchung Bannasch's (S. 52 ff.) basiert auch die Stammtafel auf S. 200.

aus der Nennung in Zeugenlisten von Herrscherurkunden, läßt sich auch für Dodiko feststellen. In diesen Urkunden findet man nur den Namen, ohne jeden Zusatz. Trotzdem ist anzunehmen, daß er schon zu Lebzeiten nach seinem Stammsitz, etwa »*de monte Wartberch*« oder »*de monte, qui dicitur Wartberge*«, genannt wurde, so wie es in der Vita Meinwerki steht. Auf jeden Fall war diese Form der Namensgebung nach dem agnatischen Prinzip schon Ekkebert, dem Verfasser der Heimeradvita, geläufig, der zwischen 1074 und 1088 schrieb¹⁶. Dodiko war also auf dem besten Wege, der Gründer einer Grafendynastie von Warburg zu werden, für die er mit dem Ausbau der Burg, der Konzentration des Besitzes und der Ausübung von Grafenrechten die Basis geschaffen hatte. Was aus seinen Plänen wurde, haben wir oben dargestellt.

Bei der Erörterung des Themenbereichs »hochmittelalterliche Herrschaft« müssen die gräflichen Rechte im Mittelpunkt stehen. Bei diesem zentralen Problem der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte gibt es allerdings fast ebenso viele kontroverse Meinungen wie Forscher, die sich damit beschäftigen haben; von rundum befriedigenden Ergebnissen kann auch nach den Arbeiten von Bannasch, Droege und Schulze¹⁷ nicht die Rede sein. Die Besonderheiten der westfälischen Grafschaftsverfassung¹⁸ werden noch späteren Forschergenerationen Rätsel aufgeben. Vielleicht ist es besser, wenn man sich ganz unbelastet von den Fragen, ob die sächsische Grafschaftsorganisation auf Karl den Großen zurückgeht, ob Neubildungen erfolgten und wann die westfälischen Freigrafschaften entstanden sind, einfach den Quellen wieder zuwendet und den Befund einmal kartographisch umsetzt¹⁹.

Dodiko war Graf im Hessen-, Itter- und Nethegau²⁰. Seine Grafenrechte erbte 1033 nach einem kurzen Zwischenspiel des Grafen Bernhard endgültig der Paderborner Bischof. Man ist wegen der Nennung dieser drei benachbarten Gaue zunächst geneigt, von einer räumlich geschlossenen²¹

¹⁶ V. Meinwerki, c. 13 und 49; V. Haimeradi (wie Anm. 10), c. 15.

¹⁷ G. Droege, *Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter*, Bonn 1969, bes. S. 170 ff.; H. Bannasch (wie Anm. 2), bes. Kap. II. 3; H. K. Schulze, *Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins* (= *Schriften zur Verfassungsgeschichte* 19), Berlin 1973.

¹⁸ Vgl. auf der einen Seite A. K. Hömberg, *Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft*, Münster 1949; *ders.*, *Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Münster 1953, und G. Wagner, *Comitate im Bistum Paderborn*, in: *Westf. Zs.* 103/104, 1954, S. 221–270; auf der anderen Seite die m. E. berechtigte Kritik von W. Schlesinger, *Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften* (1954), in: *Ders.*, *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Bd. II, Göttingen 1963, S. 213–232, Nachträge S. 268 f.

¹⁹ G. Wagner (wie Anm. 18) hat durch die Kartierung der Grafschaftsbelege versucht, die Geschlossenheit der Grafschaften im Bistum Paderborn nachzuweisen. Abgesehen von fragwürdigen Lokalisierungen (bes. in Skizze 2) sind gegen seine Grenzziehungen methodische Bedenken anzumelden. Skizze 1 zur Dodikografschaft ist besonders schwer zu lesen.

²⁰ Vgl. Anm. 6.

²¹ Vgl. G. Wagner (wie Anm. 18), S. 223 ff. und H. Bannasch (wie Anm. 2), S. 59 f., sowie dessen Zusammenstellung der Grafschaftsbelege S. 329 ff.

Grafschaft zu sprechen, in die sich die Grundherrschaft Dodikos, von der noch ausführlich zu berichten ist, als Zentrum sehr schön einfügt (vgl. Karte 1). Verzeichnet man auf der Karte nur die Orte, die ausdrücklich als in der Grafschaft Dodikos gelegen bezeichnet werden, so ergeben sich immer noch keine zwingenden Gründe, von dieser Auffassung abzugehen, auch wenn die Belege für den Nethegau nahezu fehlen²². Anders wird es, wenn wir die zu Lebzeiten Dodikos bezeugten Grafenrechte anderer Herren in den drei Gauen kartieren. Es zeigt sich, daß Dodiko nur jeweils im nördlichen Teil des Ittergaus und im sächsischen Teil des Hessengaus gräfliche Rechte besaß und sogar das Eigengut Rhena im südlichen Ittergau 980 nicht zu seiner Grafschaft, sondern zu der seines Verwandten Esic gehörte. Ob er diesen später beerbte, steht nicht fest.

Ferner zeigt sich, daß es auch eingestreut in seinen Grafschaftsbezirk Rechte anderer Herren gab, wie z. B. in Großeneder und Lütgeneder, die 1017 zur Grafschaft des vor allem als Graf des Leinegaus bezeugten Hermann II. (von Rheinhausen) gehörten. Wenn die Überlieferung ein wenig besser wäre, hätte man sicher noch mehr Belege für solche Teile von Streugrafschaften, die die räumliche Geschlossenheit anderer Grafschaften durchbrechen. Der Terminus Streugrafschaft läßt sich übrigens tatsächlich aus zeitgenössischen Quellen ableiten; Adam von Bremen nennt einmal den *«comitatus ... Utonis, qui per omnem parochiam Bremensem sparsim diffunditur»*, d. h. die Grafschaft Utos, die über die ganze Diözese Bremen verstreut ist²³.

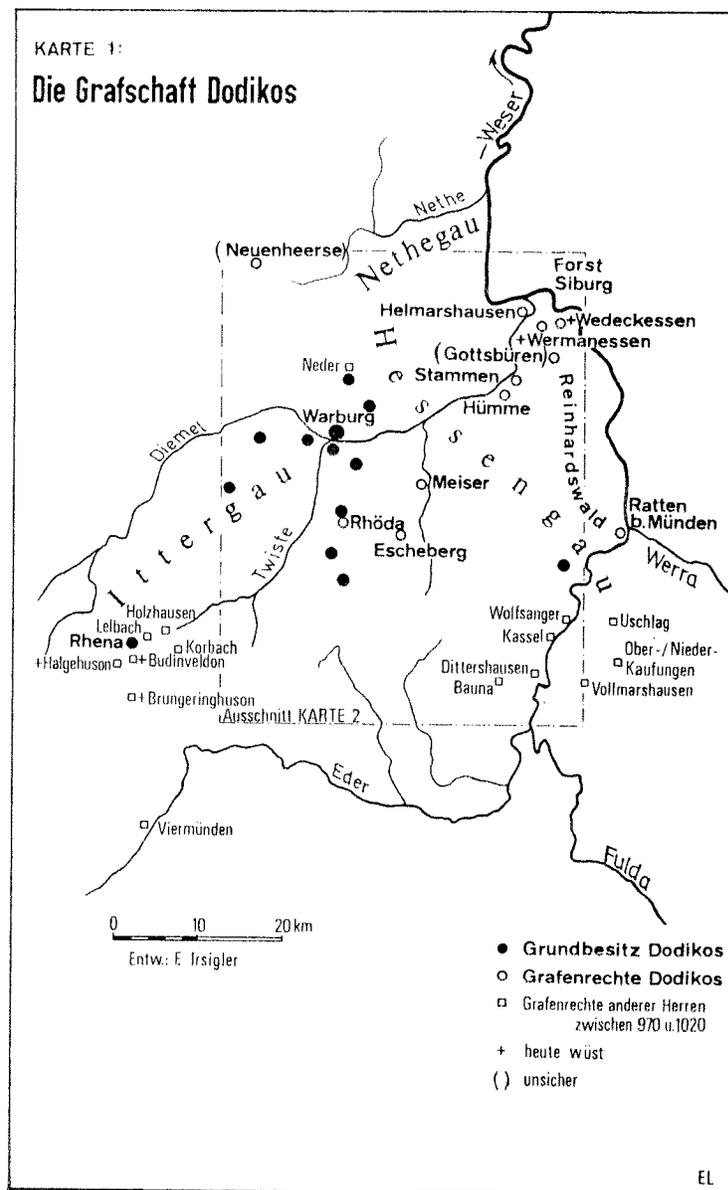
Noch mehr Löcher würde das Bild der geschlossenen Grafschaft erhalten, wenn man in die Karte die kirchlichen Immunitätsbezirke eintragen würde, z. B. die starke Paderborner Besitzkonzentration nördlich und östlich von Warburg, in der dem bischöflichen Vogt die Grafenrechte zustanden. Weiter sind zu berücksichtigen die adeligen Immunitätsbezirke, die wir leider nur in sehr begrenztem Umfang quellenmäßig fixieren können; denn beim Adelsbesitz begründeten grundherrschaftliche Rechte nicht automatisch Immunitäten. Das in der Karte als zur Grafschaft Dodikos gehörig eingetragene Meiser z. B., heute Ober- und Niedermeiser, ist der Hauptsitz eines *nobilissimus* namens Esic, der mit seinem Vater Thiatmar Eigengut in Großen- und Lütgeneder an Paderborn tradierte; immerhin gehörte er zur Verwandtschaft Dodikos²⁴.

Am geschlossensten erscheint Dodikos Grafschaft einmal im Bereich des Reinhardswaldes zwischen Diemelmündung und Zusammenfluß von Werra

²² Vgl. Geschichtlicher Handatlas, 1. Lieferung, Karte 1: Die Gauen 800–1100 (A. K. Hömberg, Text von K.-H. Kirchhoff), Münster 1975.

²³ Adam von Bremen, Bischofsgeschichte der Hamburger Kirche, Buch III, c. 46, in: Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. XI), Darmstadt 1974, S. 384.

²⁴ V. Meinwerki, c. 54; vgl. H. Bannasch (wie Anm. 2), S. 76 f.



und Fulda. Ein Blick auf eine Reichsgutkarte²⁵ zeigt, daß hier ein Bezirk massierten Königsgutes verschiedener Provenienz lag. Der zweite Schwerpunkt liegt im Raum südlich von Warburg, also im Bereich der Grundherrschaft, des Allodialbesitzes. Das zeigt sehr schön, daß man die hochmittelalterliche Grafschaft nicht auf die Verwaltung des Königsgutes beschränken kann. Amtsgewalt mußte, das gilt ganz besonders für die ehemals sächsischen Stammesgebiete, an bestehende Herrengewalt gebunden werden²⁶. Nur dann war der Graf in der Lage, die ihm zustehenden Aufgaben, Heeresaufgebot, Königsschutz, Friedenswahrung und Richten unter Königsbann, zu erfüllen²⁷. In sächsisch-salischer Zeit traten die gerichtlichen Funktionen anscheinend stark in den Vordergrund gegenüber der Verwaltung des Königsgutes, sie wurden wohl auch auf fremde Grundsassen ausgedehnt. Die Tendenz zur Allodialisierung der Grafschaften ist die natürliche Folge der Anbindung an genuine Herrenrechte über Land und Leute.

Für diese genuine Herrschaftsrechte kann man in den meisten Fällen den Begriff Grundherrschaft setzen, ein Wort, für das es in den Quellen selbst keine echte Entsprechung gibt – es handelt sich um einen »modernen historisch-juristischen Ordnungsbegriff«²⁸. Die Bestimmung der Sache selbst ist nicht einfach. Früher verstand man darunter »die aus dem Grundeigentum abgeleitete Herrschaft über Grund und Boden, aus der sich die Herrschaft über die auf diesem Boden sitzenden Leute und die Subsumierung von Rechten öffentlich-rechtlicher Art ergaben«²⁹. Heute weiß man dank Alfons Dopsch, Otto Brunner, Friedrich Lütge, Walter Schlesinger³⁰ und anderen, daß die grundherrschaftliche Gewalt nicht allein aus dem Grundeigentum abgeleitet werden darf. Vor dem Eigentum ist die aus der germanischen Hausherrschaft erwachsende eigenständige adelige Herrengewalt zu denken, die nicht verliehen wird und die ihren Ausdruck in der grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit über Land und Leute findet. Man spricht geradezu von »autogener Immunität«, um das Eigenleben der adelig-grundherrlichen Gerichtsbarkeit neben der königlichen Gerichtsbarkeit zu betonen und die adelige von der kirchlichen Immunität abzugrenzen, die

²⁵ Z. B. Karte »Reichs- und Hausgut der Salier in Deutschland«, in: Großer Historischer Weltatlas, hg. v. Bayerischen Schulbuchverlag, 2. Teil, Mittelalter, 1970, S. 78.

²⁶ W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte (1953), in: Ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters I, Göttingen 1963, S. 37.

²⁷ Vgl. D. Willoweit und E. Wadle, Artikel »Graf, Grafschaft«, in: HRG I, Berlin 1971, Sp. 1775 ff.

²⁸ W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft (wie Anm. 26), S. 39.

²⁹ Vgl. H. K. Schulze, Artikel »Grundherrschaft«, in: HRG I, Berlin 1971, Sp. 1824 ff., Zitat Sp. 1825.

³⁰ A. Dopsch, Die Grundherrschaft im Mittelalter, in: Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (Festschrift A. Zycha), Weimar 1941, S. 87–102; O. Brunner, Land und Herrschaft (1939), Wiesbaden 1973; F. Lütge, Die mitteleuropäische Grundherrschaft, Jena 1934; W. Schlesinger, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 2 Bde., Göttingen 1963.

vom Herrscher verliehen werden muß³¹. Diese Lehre von der autogenen Adels herrschaft hat übrigens auch Konsequenzen für die Beurteilung der mittelalterlichen Grafschaftsverfassung; neuerdings wird sie wieder einmal in Frage gestellt³².

Über den Aufbau und die innere Organisation einer Grundherrschaft lassen sich eher verlässliche Aussagen machen. Wir wenden uns damit stärker den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft zu. Woraus bestand der Besitz, die Basis der grundherrschaftlichen Rechte Dodikos? Man darf annehmen, daß er wenn nicht den ganzen, so doch den überwiegenden Teil seiner Güter der Paderborner Kirche schenkte. Der Besitz lag in 11 Orten: *Wartberge, Rainleffesun, Erungun, Radi, Radi in superiori, Wurlahun, Rothen, Garametti, Rotwardeshusun, Illandehusun* und *Silibem*.

Die Deutung der Ortsnamen ist uneinheitlich; die wichtigsten Identifizierungsvorschläge sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt:

Vita Meinwerici	Erhard WUB I (Bannasch)	Tenckhoff	andere
Wartberge	<i>Warburg</i>	Warburg	
Rainleffesun	+ <i>nö. Wolfhagen</i>	+ sü. Warburg	
Erungun	<i>Ehringen</i>	Ehringen	
Radi	<i>Rhöda</i>	+ Rodung sü. Warburg	+ Alt-Rhoden
Radi in superiori	+ <i>Ober-Rhöda</i>	Rodung oberh. von Wormeln	Stadt-Rhoden
Wurlahun	<i>Wormeln</i>		
Rothen	+ <i>Alt-Rhoden</i>	+ bei Germete	+ Rotheim zw. Ossendorf u. Warburg
Garametti	<i>Germete</i>	Germete	
Rotwardeshusun	+ Rotwardessen b. Calenberg	+ Rotwardessen b. Calenberg	<i>Rothwesten</i> nö. Kassel
Illandehusun	+ b. Ehringen	<i>Eilhausen</i>	
Silibem	+ <i>Silheim zw.</i> Desenberg u. Dössel	+ Silheim zw. Desenberg u. Dössel	

+ = Wüstung

kursiv = wahrscheinlichste bzw. sichere Identifizierung

³¹ Vgl. F. Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels, Bonn 1969, S. 221 ff.

³² H. Grabm-Hoek, Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung (= Vortr. und Forsch. Sonderband 21), Sigmaringen 1976.

Einigkeit besteht bei Warburg, Ehringen, Germete und Silheim, in gewisser Weise auch bei *Rainlefessun* und, wenn man nur die Ortsnamensform und nicht den Zusammenhang betrachtet, auch bei Wormeln. Bei *Illandehusun* und auch *Rotwardeshusun*, wo sich Erhard, der Bearbeiter der *Regesta Historiae Westfaliae*, und Tenckhoff, der Herausgeber der *Meinwerk-Vita*, einig sind, fällt die Entscheidung schwer, es spricht einiges für das weiter entfernte Rothwesten am Fuß des Reinhardswaldes. Man kann allgemein gegen Tenckhoffs Deutungen einwenden, daß südlich von Warburg kaum genug Platz für so viele wüstgewordene Dörfer ist.

Die meiste Aufmerksamkeit verdienen die Differenzen bei *Rothen* und den beiden *Radi*. Von der Namensform her ist für letztere eigentlich nur die Erhard'sche Deutung Rhöda und Oberrhöda möglich; sie wird gestützt durch die Tatsache, daß die Orte der Dodiko-Grundherrschaft in der Schenkungsurkunde in einer etwa von Süd nach Nord laufenden Reihenfolge aufgezählt werden; sehr streng ist dieses Prinzip aber nicht durchgehalten, wie man aus der folgenden Karte des Grundbesitzes entnehmen kann. Unzulässig erscheint mir der Versuch Tenckhoffs, das »*Radi in superiori*« und »*Wurlahun*« zusammenzuziehen und mit »*Rodung* oberhalb von Wormeln« zu übersetzen³³.

Alt-Rhoden ist mit größter Wahrscheinlichkeit nicht mit *Radi*³⁴, sondern mit *Rothen* zu identifizieren. *Rothen* begegnet noch einmal 1036 als *Rothun* in der Dotation Meinwerks für Kloster Abdinghof, und zwar neben Forste, einer Wüstung bei Volksmarsen, und Kulte selbst als Vorwerk des Fronhofes Kulte³⁵. Die Anfänge der Alt-Rhodener Kirche, deren Ruine erhalten ist, reichen wohl ins 11. Jahrhundert zurück. Es spricht ferner sehr viel dafür, daß der um 1020 unter den Wohltätern der Paderborner Kirche genannte Wecil, Priester zu »*Rothun*«, der Eigengut in Dorf und Mark Holzhausen bei Twiste tradierte und dafür eine Hörigenfamilie in Rickeren bei Scherfede auf Lebenszeit erhielt³⁶, auf Alt-Rhoden zu beziehen ist und dieses schon um 1020 Pfarrort war.

Die Karte der Grundherrschaft Dodikos (Karte 2) zeigt, daß der Besitz des Grafen mit Ausnahme von Warburg selbst und dem später wüstgefallenen Silheim südlich der Diemel lag, in einer geradezu auffälligen Konzentration westlich und südlich von Warburg, die auf planmäßiges Vorgehen beim Aufbau der Grundherrschaft schließen läßt. Dazu gleich noch mehr. Zum Besitz Dodikos gehörte ursprünglich auch noch ein Gut in Rhena im südlichen Itergau, das er an Kloster Corvey tradiert hatte. Auch diese Abstoßung weiter entfernten Besitzes würde zu dem angesprochenen Konzentrationsprozeß passen.

³³ In meinem Aufsatz *Divites und pauperes* (wie Anm. 1), S. 479, bin ich 1970 noch dieser Deutung gefolgt.

³⁴ Vgl. W. Medding und I. Bechert, Artikel »Rhoden«, in: *Hessisches Städtebuch* (Deutsches Städtebuch Bd. IV, 1), Stuttgart 1957, S. 367.

³⁵ V. Meinwerck, c. 217.

³⁶ V. Meinwerck, c. 40. Vgl. auch B. Martin, *Die Flurnamen der alten Stadt Rhoden mit einem Überblick über die Stadtgeschichte*, in: *Waldeck. Geschichtsblätter* 60, 1968, S. 27 f.



Mit den Gütern in den genannten 11 Orten schenkte der Graf an Paderborn auch 8 Mühlen, wobei uns die Quelle leider nicht verrät, wo sie lagen bzw. welche Orte oder Höfe nicht damit ausgestattet waren. Eine so große Zahl von Mühlen auf recht begrenztem Raum muß als Ausnahme betrachtet werden; denn zu Beginn des 11. Jahrhunderts setzt die rasche Zunahme der im 9. und 10. Jh. noch relativ seltenen Wassermühlen erst ein³⁷. Fast

³⁷ W. Abel, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1967, S. 41.

gewinnt man den Eindruck, als sei Dodikos Grundherrschaft mit Mühlen überbesetzt gewesen. Jede von ihnen war wohl eine Bannmühle, d. h. wer im Bereich des Mühlenbanns Getreide mahlen lassen wollte, auch wenn er nicht zur Grundherrschaft Dodikos gehörte, konnte es – gegen einen bestimmten Anteil am Mahlgut – nur in der Bannmühle tun. Der Graf besaß damit also eine Einnahmequelle erster Ordnung, und das dichte Netz von Mühlen zeigt, daß er den Raum möglichst lückenlos erfassen wollte.

Die Existenz der Mühlen läßt aber noch mehr erkennen. Die meisten der 11 Höfe (*predia* heißt es in der Quelle) – vom Warburger Hof ist es als selbstverständlich anzunehmen – müssen relativ groß gewesen sein, einige sind, wie für Rhoden schon erwähnt, als Vorwerke anzusehen, d. h. als größere Nebenhöfe, denen im Rahmen der Villikation, d. i. der grundherrschaftlichen Organisation, wiederum zahlreiche abhängige Bauernstellen zugeordnet waren. Zur Zeit Meinwerks, der die Neuordnung des Paderborner Besitzes im Diemelraum nach 1020 sofort in Angriff nahm, fungierten der Alt-Rhodener und ein Warburger Hof weiterhin als Vorwerk, wobei ersterer zum Haupthof Külte, letzterer zum Haupthof Warburg gehörte. Der Warburger Haupthof lag wohl im Bereich der Burg, als das zugehörige Vorwerk könnte man den in späteren Quellen als »*curia inferior*« bezeichneten Hof ansehen³⁸, der 1290 von Bischof Otto den Warburger verkauft wurde.

Dodikos Besitztum nimmt sich ohne Zweifel bescheiden aus, wenn man es mit dem riesigen Streubesitz älterer sächsischer Adelsgeschlechter vergleicht. Aber es erstreckte sich über eine recht fruchtbare Landschaft, war hervorragend organisiert und scheint dank dem Fortschritt der Dreifelderwirtschaft genügend Erträge abgeworfen zu haben, um dem Grafen ein ausreichendes Herreneinkommen zu sichern. Wie wertvoll diese Grundherrschaft war³⁹, zeigt Bischof Meinwerks Gegengabe an Dodiko für die Übertragung. Neben der Nutznießung des bisherigen Besitzes erhielt der Graf auf Lebenszeit zahlreiche Paderborner Güter, die in Karte 2 quadratisch eingetragen sind. Das Ganze war ein sog. Prekarievertrag in der Form der *precaria remuneratoria*, bei der der Schenker zunächst mehr zurückerhält als er gegeben hat. Man sieht, daß sich Paderborner und gräfliches Gut anscheinend nur in + Silheim überschneidet; insgesamt rundete das Kirchengut den Grafenbesitz im Norden und Osten sehr schön ab, es entstand ein regelrechtes kleines Territorium mit Warburg als Mittelpunkt. Und ganz so anachronistisch ist der Begriff Territorium keineswegs; denn die Konzentrationsprozesse, wie wir sie hier um Warburg verfolgen können, sind nichts anderes als der Beginn der Territorialisierung. Geschlossene Komplexe grundherrschaftlicher Rechte gehören zu den ersten und wichtigsten Grundlagen der Gebietshoheit.

³⁸ Westf. UB IV, Nr. 2100, S. 965 f.

³⁹ Ihr Wert wird außerdem unterstrichen durch die enorme Zahlung an Bern, einen Verwandten Dodikos, zur Ablösung seiner Erbsprüche; vgl. V. Meinwerki, c. 173 und F. Irsigler, *Divites* (wie Anm. 1), S. 481.

Dodiko hatte nur noch wenige Jahre Gelegenheit, sich seiner Herrschaft im Diemelraum zu erfreuen. Dann trat der Paderborner Bischof sein Erbe an, jedoch nicht in vollem Umfang, denn der Graf hatte elf mit Namen genannte Personen, seine *homines ministeriales*, und außerdem die Frauen, die in seinem *geniceum* tätig waren und nach seinem Tod nicht mehr dort arbeiten sollten, von der Schenkung ausgenommen. Beide Nachrichten sind höchst bemerkenswert. Wir erfahren endlich Näheres über einige Leute, die zur Grundherrschaft gehörten, und über eine Einrichtung, die nicht ohne weiteres als Zubehör einer adeligen Grundherrschaft erwartet wird.

Daß es vor allem seit der Salierzeit Reichs- und Kirchenministerialen gab, die unter den Stauern zu den höchsten Ämtern im Reich aufsteigen konnten⁴⁰, ist allgemein bekannt, weniger, daß es auch beim Adel diese Erscheinung gab und daß ihre Ausbildung, wie hier im Diemelraum klar zu verfolgen, um die Wende zum 11. Jahrhundert schon in vollem Gange war⁴¹.

Was sind Ministerialen? Personen unfreier Herkunft – der Eintritt altfreier Familien in die Ministerialität war eine ganz seltene Ausnahme! –, denen der besonders qualifizierte Dienst in der Nähe des Herrn oder an bevorzugter Stelle die Chance bot, ihre rechtlichen und ökonomischen Bedingungen entscheidend zu verbessern, aus der völligen Unfreiheit zu einer freieren, ja sogar zur »adeligen Unfreiheit« aufzusteigen, wie eine paradox anmutende Formulierung von Karl Bosl lautet⁴². Die Ministerialen Dodikos waren in diesem Prozeß anscheinend schon recht weit gekommen. Bannasch möchte sie als die *villici*, die Meier oder Verwalter der Haupt- und Nebenhöfe in der Grundherrschaft Dodikos, ansehen⁴³, und darin ist ihm zuzustimmen. Wenn man bedenkt, daß z. B. der Paderborner Hof Körbecke, den Dodikos Bruder Sigibodo von Meinwerk auf Lebenszeit zur Nutznießung erhielt⁴⁴, neben einer Mühle 17 *familiae*, also ganze Bauernstellen umfaßte, dann wird klar, wie sehr die Verwaltung eines großen Hofes mit abhängigen Bauernstellen, die damit verbundene Macht und Verantwortung einen unfreien Mann über seine Standesgenossen hinausheben konnte, über Leute, die nur ihre Zinshufe bewirtschafteten und dazu in mehr oder weniger großem Umfang Frondienst am Herrenhof oder ihrem Vorwerk leisteten, vor allem Pflug- und Erntearbeiten. Sie waren an den Boden gebunden, den sie bewirtschafteten, konnten fast wie eine Sache verkauft oder verschenkt werden. Ihre Lage war zu Meinwerks und Dodikos Zeiten noch ausgesprochen drückend; denn es bedeutete schon eine wesentliche Verbesserung, wenn Bischof Meinwerk für die dienstpflichtigen Leute

⁴⁰ Vgl. K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Stauer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, 2 Bde., Stuttgart 1950–51.

⁴¹ Vgl. H. Bannasch (wie Anm. 2), bes. S. 303 ff.

⁴² Zuletzt K. Bosl, Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters, 2 Bde., Stuttgart 1972, bes. Bd. I, S. 190 ff.

⁴³ H. Bannasch (wie Anm. 2), S. 304.

⁴⁴ V. Meinwerki, c. 50.

seiner Grundherrschaft die Gastung während der Ernte einführte, wozu die *villici*, die Meier, vorher nicht verpflichtet gewesen waren⁴⁵.

Von den 11 Ministerialen Dodikos könnte man 8 den mit Mühlen ausgestatteten Höfen, drei der Zentrale zuordnen, da anzunehmen ist, daß der Graf neben der Verwaltung des Haupthofes zumindest schon die Ämter des Mundschenks und des Marschalls mit Ministerialen besetzte. Diese hatten also mehr als die andern den Vorteil der dauernden besonderen Nähe zum Herrn. Daß Dodiko seine Ministerialen nicht an Paderborn schenkte, sondern sie – etwas anderes ist unwahrscheinlich – aus ihrer Unfreiheit entließ, möchte man nur ungern mit bloßer Dankbarkeit für treue Dienste erklären. Viel wahrscheinlicher ist, daß sich die rechtliche Stellung dieser Leute schon soweit angehoben hatte, daß eine Tradierung an Paderborn gar nicht mehr gut möglich war. Und weiter darf man annehmen, daß die wirtschaftliche Lage der Ministerialen gut genug war, um ihre Freilassung, d. h. auch Entlassung aus der Sorgepflicht des Herrn, verantworten zu können, zumal in der Schenkungsurkunde nichts davon steht, daß Meinwerk verpflichtet gewesen wäre, diese Leute in seinen Dienst zu nehmen. Von den gleichzeitigen Ministerialen Meinwerks wissen wir aus der Dotationsurkunde für das Paderborner Busdorfstift⁴⁶, daß für sie ein einheitliches Hofrecht galt, das die mit dem Amt des *villicus* betrauten Ministerialen rechtlich besser stellte als die mit dem gleichen Amt versehenen Liten. Die Ministerialen hatten das günstigere Beweisrecht; sie konnten sich im Streitfalle mit dem Eid auf die Reliquien von einer Anklage reinigen, während der unfreiere Unfreie, der Lite, sich dem Gottesurteil, der Feuerprobe, unterziehen mußte. Aus dieser Urkunde geht weiter hervor, daß sowohl Ministerialen als auch Liten Eigenbesitz haben konnten, und das nur wenig früher aufgezeichnete Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms⁴⁷ kennt in der grundherrlichen *familia* bereits Leute, die »*predium vel mancipia*«, d. h. als Unfreie selbst wieder Hörige besitzen, die verarmen, ihre *hereditas*, ihr Erbe verkaufen, »*extra patriam*« gehen und möglicherweise nach wenigen Jahren als wohlhabende Leute zurückkehren, also freizügig sind. In den Traditionskapiteln der Vita Meinwerchi⁴⁸ findet sich der eigenartige Fall, daß der Freie Bandan bei der Übergabe seines Gutes in Scetbeke die Mitbesitzerrechte seines *servus*, seines Hörigen Brummann berücksichtigen mußte, also Herr und Knecht zusammen als Tradenten auftraten. Die Möglichkeit, *extra patriam*, d. h. in den Dienst eines anderen Herrn, in die Ostkolonisation, auf Handelsreise oder einfach in die nächste Stadt als Handwerker oder Kaufmann zu gehen⁴⁹, stand auch den Ministerialen des Grafen Dodiko offen.

⁴⁵ V. Meinwerchi, c. 146.

⁴⁶ WUB I, Nr. 127; V. Meinwerchi, c. 217; vgl. H. Bannasch (wie Anm. 2), S. 304.

⁴⁷ W. Altmann und E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, Berlin 1920, Nr. 74, c. 2, S. 150.

⁴⁸ V. Meinwerchi, c. 129.

⁴⁹ Vgl. F. Irsigler, Urbanisierung und sozialer Wandel in Nordwesteuropa, 11.–14. Jahrhundert, in: Recht und Sozialwissenschaften Bd. 4, München 1977.

Weniger günstig war die Lage der Frauen in Dodikos Gynaeceum. Daß der Graf Besitzer eines Arbeitshauses für hörige Frauen war, ist wohl die bemerkenswerteste Nachricht im Zusammenhang seiner Schenkung, um so mehr, als gerade in den letzten Jahren im Rahmen der Pfalzenforschung die Gynaeceen stärker in den Blickpunkt von Historikern und Archäologen gerückt sind. Um diesen kurzen Hinweis aus der Vita Meinwerchi in seiner ganzen Bedeutung erfassen zu können, muß ich etwas weiter ausholen⁵⁰.

Die Gynaeceen nördlich der Alpen gehen zurück auf die kaiserzeitlichen Tuchmanufakturen, in denen bereits in großem Stil Qualitätstuch für den Hof- und Heeresbedarf hergestellt wurde. Der Notitia dignitatum zufolge gab es im Gallien des 4. Jahrhunderts 6 Gynaeceen. Mit dem Fortleben des Begriffes scheint eine gewisse Kontinuität der Einrichtung verbunden gewesen zu sein, als deren Träger offensichtlich das merowingische Königstum eine besondere Rolle spielte. Über die innere Organisation der Gynaeceen geben am besten die karolingischen Kapitularien Auskunft; das führte im übrigen auch dazu, daß man bisher in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur die Gynaeceen vor allem im Zusammenhang mit Königspfalzen oder klösterlichen Fronhöfen behandelte und außer acht ließ, daß auch der Adel über solche Einrichtungen verfügte. Laut Capitulare de villis, der Güterordnung Karls des Großen, wurden Rohstoffe und Arbeitsgerät den im Gynaeceum arbeitenden Frauen von ihrem Herrn gestellt, dazu gehörten z. B. Flachs, Wolle, Waid, Krapp, Scharlachfarbe, Wollkämme, Kardendisteln, Seife, Öl, Gefäße und sonstige notwendige Dinge. Gearbeitet wurde in festen Häusern mit heizbaren Räumen und Schuppen bzw. in den Boden eingetieften Häusern; das Ganze war von einem Zaun umgeben, um die Frauen und Mädchen, die es in den immer sehr feucht gehaltenen Webhäusern ohnehin nicht leicht hatten, vor dem zudringlichen Männervolk zu schützen. Den Lebensunterhalt der Frauen stellte ebenfalls der Grundherr; die 7 Frauen des Werdener Gynaeceums im friesischen Leer z. B. erhielten Anfang des 11. Jhs. jährlich von anderen Höfen der Werdener Grundherrschaft »*ad victum*« insgesamt 104 Scheffel Roggen, 80 Scheffel Gerste, 148 Scheffel Hafer, 222 Scheffel sonstiges Getreide(?), 10 Scheffel Bohnen und 4 1/2 Sichel Geld⁵¹.

Die Anzahl der Frauen und Mädchen, die in einem solchen Haus arbeiteten, war sehr verschieden; sie reichte von den eben genannten 7 in Leer über 12, 22 und 24 bis zu ca. 40 Frauen, die Graf Eberhard, der Gründer von Murbach im Elsaß, seinem Kloster 735/37 schenkte. Wieviel Frauen zu Dodikos Gynaeceum gehörten, ist leider nicht überliefert.

Aus der eben zitierten Aufzählung der Roh- und Werkstoffe war abzusehen, daß in den Frauenhäusern sehr verschiedenartige Textilprodukte

⁵⁰ Vgl. F. Irsigler, Divites (wie Anm. 1), S. 482–490 mit den wichtigsten Quellen- und Literaturangaben.

⁵¹ MGH Capit. I, Nr. 32, c. 43; zu Werden/Leer R. Kötzschke, Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr, A: Die Urbare vom 9.–13. Jahrhundert, Bonn 1906, S. 99.

hergestellt wurden. Eine gewisse Spezialisierung und damit verbunden vielleicht sogar schon Standardisierung wurde aber anscheinend erreicht.

Die Ausgrabungen Grimms⁵² in der ottonischen Pfalz Tilleda am Kyffhäuser haben das, was aus den schriftlichen Zeugnissen über Gynaeeen an Königspfalzen bekannt war, in eindrucksvoller Weise bestätigt. Erstmals ist hier der archäologische Nachweis gelungen. Es handelt sich sogar um 2 »Tuchmachereien«, nämlich die Grubenhäuser 21 und 33 in der Vorburg der Pfalz, wo auch die übrigen Wirtschaftsgebäude des Pfalzkomplexes lagen. Im Innern der Häuser befanden sich Langgruben, in denen Gruppen von großen runden Webgewichten auf stehende Webstühle hinweisen. Grimm rechnet mit ca. 22 bis 24 Frauen je Haus, insgesamt also eine recht beachtliche Produktionsstätte.

Mit solchen Größenordnungen ist bei dem Gynaecium Dodikos wahrscheinlich nicht zu rechnen. Vermutlich befand es sich wie in Tilleda im Burgbereich oder in der *curia inferior*, dem Vorwerk unterhalb der Burg. Trotz geringer Belegdichte darf man annehmen, daß Gynaeeen an Adelshöfen nicht so selten waren, wie es zunächst den Anschein hat. Auch Meinwerks Mutter Adela scheint eines besessen zu haben; denn laut Alpert von Metz hatte sie zahlreiche Frauen, die die verschiedensten Web- und Näharbeiten ausführen konnten, so daß sie in der Produktion kostbarer Gewänder fast alle anderen adeligen Damen am Niederrhein übertraf⁵³.

Die Institution des Frauenhauses hatte bis ins 12. Jh. Bestand. Noch für die Zeitgenossen des Hartmann von Aue müssen Gynaeeen eine vertraute Erscheinung gewesen sein; denn in seinem vor 1205 geschriebenen Iwein liefert der Dichter die detaillierteste Beschreibung eines solchen Hauses überhaupt⁵⁴. Sein Bericht ist für uns besonders wichtig, weil er auch zu einer Antwort auf die Frage führt, ob diese Gynaeeen nur für den Eigenbedarf der Grundherrschaft oder schon für den Markt produzierten.

Der ausführlichen Angaben wegen sei Hartmann von Aues Beschreibung des Frauenhauses, der darin geleisteten Arbeiten und der mißlichen Lage seiner Insassen in wörtlicher Übertragung wiedergegeben: Eines Tages kam der Ritter mit dem Löwen zu einer Burg, an deren Fuß ein Marktflecken lag. »Nun sah er innerhalb der Mauer ein geräumiges Arbeitshaus, das hatte das Aussehen einer Behausung armer Leute. Drinnen sah er durch ein Fenster an 300 Frauen arbeiten. Ihre Kleider und ihre Gestalt waren von äußerst armseligen Aussehen, doch war keine von ihnen alt. Die Armen waren damit beschäftigt, daß viele von ihnen webten, was man nur aus Gold und Seide weben kann. Einige arbeiteten am Stickrahmen, deren Arbeit war immerhin nicht schimpflich. Und die sich nicht darauf verstanden, sortierten die Fäden, wickelten auf, schlugen Flachs, diese brach ihn,

⁵² P. Grimm, Zwei bemerkenswerte Gebäude in der Pfalz Tilleda. Eine zweite Tuchmacherei, in: *Prähistor. Zs.* 41, 1963, S. 73 ff.

⁵³ Alpert von Metz, *De diversitate temporum*, ed. A. Hulshof, Amsterdam 1916, c. 2, S. 7.

⁵⁴ Hartmann von Aue, Iwein, 7. Ausgabe von G. F. Benecke, K. Lachmann und L. Wolff, Übersetzung von Th. Cramer, Berlin 1968, S. 119 und S. 121 ff.

und jene hechelte ihn, diese spannen, jene nähten, und sie litten dennoch Mangel: Ihre Arbeit brachte ihnen nicht mehr ein, als daß sie jederzeit Pein von Hunger und Durst litten und daß sie gerade noch das Leben fristeten, das ihnen doch beinahe entwich. Sie waren abgemagert und bleich, sie litten große Entbehrungen an Körper und Kleidung. Auf ihrem Herd waren im allgemeinen Fleisch und Fisch eine Rarität, Unterhalt und standesgemäße Versorgung gingen ihnen ab. Sie kämpften mit bitterer Not.« Der Aspekt der Ausbeutung erscheint noch einmal in den Worten, die die Sprecherin der 300 Frauen – das ist natürlich eine Fabelzahl – an Iwein richtet: »Aus Gold und Seide verfertigen wir die prächtigste Kleidung, die man sich denken kann. Aber was hilft uns das? Wir leben deshalb nicht besser. Wir müssen es Armen und Händen sauer werden lassen, bevor wir nur soviel verdienen, daß wir nicht Hungers sterben.« Und dann folgt die interessanteste Stelle: »Man entlohnt uns folgendermaßen . . . Man gibt uns bloß 4 Pfennige vom Pfund. Der Lohn ist viel zu kärglich für Nahrung und Kleidung. Daher sind wir auch mit beidem überaus kümmerlich versehen. Von unserem Verdienst sind sie (d. h. die Herren der Arbeiterinnen) reich geworden, und wir leben aufs dürftigste.«

Die Arbeit dieser Frauen wird hier schon als reine Lohnarbeit beschrieben. Das gilt für die hörigen Frauen in Dodikos Gynaecium sicher noch nicht; ihr Lebensunterhalt dürfte in ähnlicher Weise geregelt gewesen sein wie bei den »*feminae lanificae*« in Leer, die zwar auch eine geringe Geldsumme erhielten, welche sie aber nicht für Nahrung ausgeben mußten, da sie vom Grundherrn damit versorgt wurden. Wichtig ist in Hartmann von Aues Bericht vor allem der Hinweis darauf, daß die Herren der armen Frauen mit deren Produkten Gewinn erzielten und reich damit wurden. Das konnten sie nur, wenn die Erzeugnisse auf den Markt kamen; dort wurde in Geld bezahlt, wobei sie angeblich von einem Pfund, gleich 240 Pfennigen Erlös nur 4 Pfennige an die Arbeiterinnen abgaben. Nicht von ungefähr vermerkt Hartmann von Aue, daß zu Füßen der Burg mit dem Arbeitshaus ein »*market*« lag.

Kann man nun mit einer Produktion für den Markt und den Fernhandel auch schon für die Zeit Dodikos rechnen? Es ist sehr gut möglich, daß es zu seiner Zeit in Warburg bereits einen unprivilegierten grundherrlichen Sammelmarkt gab. Daneben gab es auf jeden Fall Wanderkaufleute, die von Hof zu Hof zogen und wohl nicht nur verkauft, sondern auch eingekauft haben⁵⁵. Die Tatsache, daß die Qualität der von den Mägden der Adela hergestellten kostbaren Gewänder am ganzen Niederrhein berühmt war, könnte man als Indiz dafür werten, daß ein Teil der Erzeugnisse auch über Kaufleute bekannt wurde. Die Lebensbeschreibung des hl. Makarius vom Anfang des 11. Jh. berichtet von einem Grundbesitzer Adelhard aus Tournai, der, »*ut possessoribus moris est*«, wie Grundbesitzer es tun, sein

⁵⁵ W. Stein, *Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit* (1922), Darmstadt 1977, S. 87 f.; vgl. V. Meinwerck, c. 153.

Schiff mit Wolle belud, um sie auf dem Markt in Gent zu verkaufen⁵⁶. Darf man dasselbe nicht auch für die Überschussproduktion der Gynaecen annehmen, die ja von grundherrlichen *mercatores* auf den Markt gebracht werden konnte? Ein wichtiger Hinweis, auf den Paul Grimm noch einmal aufmerksam machte⁵⁷, kam von archäologischer Seite: Der Bearbeiterin der Textilfunde in den Gräbern von Birka, einer frühen Stadt in Mittelschweden, A. Geijer, waren schon 1938 in einigen Gräbern feine, in standardisierter Arbeit hergestellte Stoffe aufgefallen, die aus einer relativ breiten gewerbsmäßigen Produktion mit gesicherter Bezugsquelle für Wolle hervorgegangen sein mußten. Sie zeigten einen so hohen Standard an ebemäßiger Arbeit, daß sie nur das Ergebnis einer in recht großem Stil betriebenen gewerblichen Erzeugung sein konnten, die außerhalb Skandinaviens beheimatet war. Die Voraussetzungen trafen für die Gynaecen des 9.–11. Jh. durchaus zu, so daß A. Geijer in ihnen die Produktionsstätten für diese Stoffe vermutete.

Volle Sicherheit wird man in dieser Frage der Produktion für den Markt wohl nicht gewinnen. Bezüglich des Gynaecums Dodikos ist abschließend festzustellen: im grundherrschaftlich organisierten Besitz dieses westfälischen Adligen war ein gewerblicher Besitz unbekannter Größe zur Herstellung von Textilien eingefügt, der, da zumindest die Möglichkeit für eine über den Hausbedarf hinausgehende Erzeugung gegeben war, vielleicht auch für den Handel produzierte und dann eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle für seinen Besitzer bedeutete. Dieses Gynaecum, nicht die darin zu Dodikos Zeit beschäftigten Frauen, kam nach dem Tod des Grafen in den Besitz der Paderborner Kirche. Sehr lange dürfte es nicht mehr bestanden haben⁵⁸. Die Herstellung von Geweben, zunächst wohl mehr von Wollstoffen als von Leinentuch, scheint in Warburg weitergegangen zu sein. Noch vor der Mitte des 12. Jhs. besaß die werdende Stadt Warburg bereits eine solche Anziehungskraft, daß aus dem mehr als 75 km entfernten Ort Rassenhövel vier Werdener Hörige zuwanderten, sogenannte einläufige Leute, um dort als *textores* – vielleicht schon als Leinenweber – ihr Brot zu verdienen⁵⁹. Hier zeigt sich einmal der Übergang vom ländlichen zum städtischen Gewerbe in Warburg, wobei allgemein aber festzustellen ist, daß in Westfalen das ländliche Textilgewerbe, besonders die Leinenproduktion, immer eine große Rolle gespielt hat. Zum andern markiert sich hier der Umschlag vom Weben als einer zunächst reinen Frauenarbeit zum berufsmäßig von Männern betriebenen Handwerk, dem die Zukunft gehören sollte.

⁵⁶ AA SS April I, c. IV, 49, p. 889. Vgl. H. Pirenne, *Draps de Frise ou draps de Flandre?*, in: VSWG 7, 1909, S. 311 f.

⁵⁷ P. Grimm (wie Anm. 52), S. 74; A. Geijer, *Birka*, Bd. III: Die Textilfunde, 1938, S. 19 und 41 ff.

⁵⁸ Zu den Ursachen des Verschwindens der Gynaecen nach 1200 vgl. F. Irsigler, *Urbanisierung* (wie Anm. 49).

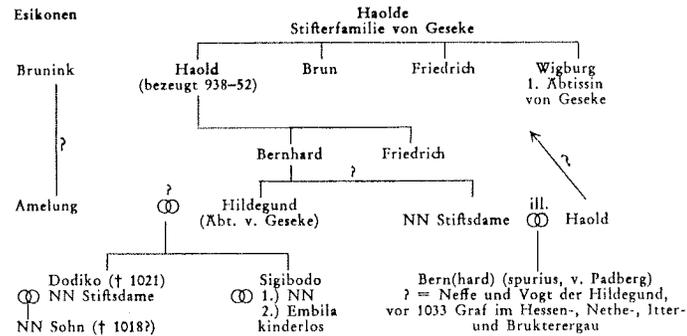
⁵⁹ R. Kötzschke, *Die Urbare der Abtei Werden* (wie Anm. 51), S. 249. Vgl. A. K. Hömberg, *Zur Erforschung des westfälischen Städtewesens im Hochmittelalter*, in: Westfäl. Forsch. 14, 1961, S. 37 ff.

Die gewerbliche Seite der grundherrschaftlich organisierten Wirtschaft ist bisher leider viel zu wenig beachtet worden. Es fällt immer noch schwer, das Bild des früh- und hochmittelalterlichen Adligen, den wir als Kloster- und Stiftsgründer, Grund- und Gerichtsherrn, königlichen Gefolgsmann und Würdenträger, als Krieger und Ritter, Kanoniker und Bischof so gut kennen, zu ergänzen und ihn auch als Rodungsunternehmer oder gar als Besitzer von manufakturähnlichen Betrieben, d. h. als gewinn- und marktorientierten gewerblichen »Unternehmer« zu sehen, um es einmal ganz provozierend auszudrücken. Aber gerade dies gehört entscheidend mit zur Wirklichkeit des wirtschaftlichen und sozialen Lebens dieser Zeit.

Ein weiteres Anliegen dieses Beitrages ist, anhand der Quellen für einen überschaubaren historischen Raum zu zeigen, daß das Hochmittelalter eine Epoche tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen war. Aus dem Frühmittelalter überkommene Formen der Verfassung und des Rechts, die man sich gern als relativ starr, leicht durchschaubar und in einem ständischen System wohlgeordnet vorstellt, brechen auf, erweisen sich als höchst wandelbar. Es spielen sich Mobilitätsprozesse ab, die den Vergleich mit neuzeitlichen Strukturveränderungen nicht zu scheuen brauchen. Ein neuer Stand, die Ministerialen, wächst aus der Unfreiheit heraus und steigt auf in den niederen, ja z. T. sogar in den Hochadel. Die Unfreiheit, der 90–95 % aller Menschen des Früh- und Hochmittelalters unterworfen sind, erweist sich bei näherem Zusehen als ein komplexes, sich dauernd veränderndes System mit vielerlei Abstufungen oder Schichten der Unfreiheit, mit zahlreichen Mobilitätskanälen für individuellen und kollektiven Aufstieg. Als wichtigster Mobilitätskanal erweist sich der qualifizierte Dienst bei einem weltlichen oder geistlichen Herrn, wobei Herrennähe besonders chancenfördernd wirkt. Als weitere Möglichkeit zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und letztlich rechtlichen Lage nenne ich Rodung oder Landesausbau und erinnere dabei an die Feststellung, daß die Konzentration der Grundherrschaft Dodikos im mittleren Diemelraum auf systematischen Ausbau schließen lasse. Diese Beobachtung wird gestützt durch die auffallend vielen Hinweise auf Rodung in den Ortsnamen.

Und noch etwas zeigt sich beispielhaft in dem von uns untersuchten Raum: An einen Herrschaftsmittelpunkt gliedert sich seit dem ausgehenden 10. Jh. eine Reihe von weiteren zentralen Funktionen an; Burg und Herrenhof als zentrale Hebestelle der Grundherrschaft fördern die Entstehung eines Marktes, Hofhandwerk wird abgelöst vom freien Handwerk, grundherrliche Kaufleute von freien Händlern, die Burgsiedlung weitet sich aus, und so entsteht bis zum Ende des 12. Jhs. allmählich etwas Neues, die Stadt Warburg.

Esikonen und Haolde
(nach H. Bannasch, Das Bistum Paderborn, S. 52–80)



Der Ertrag zweier an den Papst gerichteter Suppliken
von 1429/30 für die Geschichte der Externsteiner Kapelle

Von Johannes Mundhenk

Die bisher vollständigste Zusammenstellung der mittelalterlichen Urkunden zur Geschichte der Externsteine hat uns Franz Flaskamp mit seinem »Externsteiner Urkundenbuch« an die Hand gegeben¹. Begreiflicherweise fanden darin die ganz vereinzelt und weit verstreuten Nachrichten über die Externsteiner Kapelle in der Masse der mittelalterlichen Registerbände des Vatikanischen Archivs noch keine Berücksichtigung. Die in diesen vorkommenden deutschen Orts- und Personennamen der Forschung zugänglich zu machen, hat sich jenes Respekt gebietende Werk zur Aufgabe gestellt, das den Titel trägt: »Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation«². Von diesem noch unvollendeten, Jahrzehnte beanspruchenden Werk, dem das 1888 gegründete Deutsche Historische Institut in Rom sich eigens widmet, sind zwischen 1916 und 1961 die ersten vier Bände erschienen: die Bearbeitung der päpstlichen Register aus der Zeit Clemens' VII. von Avignon (1378/94) [ein Band mit Register]; Urbans VI., Bonifaz' IX., Innozenz' VII. und Gregors XII. (1378–1415) [ein Band mit Register]; Alexanders V., Johannes' XXIII. und des Konstanzer Konzils (1409/17) [ein Band mit Register]; und Martins V. (1417/31) [drei Textbände, bisher ohne Register]. Drei weitere Bände sind in Vorbereitung.

Die einzelnen Bände des Repertoriums sind nach den Vornamen der Supplikanten (mit hinzugefügtem Familiennamen) alphabetisch geordnet. Unter demselben Namen aber erscheint in der Regel eine Vielzahl von Einträgen, in denen weitere Personennamen und Orte vorkommen. Will man in Erfahrung bringen, ob ein bestimmter Orts- oder Personennamen *unter* dem titelgebenden Namen vorkommt, dann ist man auf

¹ Franz Flaskamp, Externsteiner Urkundenbuch, Gütersloh 1966. Da die bisher bekannten Urkunden hier in geschlossenster Form vorliegen, werden wir sie in folgendem unter dem Namen »Flaskamp« und der Angabe der betreffenden Urkundennummer zitieren. – Allerdings gestatten wir uns hier die Bemerkung, daß wir mit der Deutung der Urkunden (vor allem der ältesten) nicht in jeder Hinsicht mit Flaskamp übereinstimmen.

² Bd. I, bearb. von Emil Göller, Berlin 1916; Bd. II, bearb. von Gerd Tellenbach, Berlin 1961; Bd. III, bearb. von Ulrich Kühne, Berlin 1935; Bd. IV, bearb. von Karl August Fink, Teil 1 Berlin 1941, Teil 2 Berlin 1957, Teil 3 Berlin 1958.